

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für den Ersatzneubau Mast 6N der 110 kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel/Süd und Rückbau vom Mast 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel – UW Kiel Süd
2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die durch die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende Vorprüfung vom 16.01.2024 ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein**

- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE 8- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-82

Kiel, den 19.01.2024

Schulz